

**Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft mbH, Wien**

Gutachten gemäß
§ 26 Unternehmensreorganisationsgesetz

15. Juni 2023

INHALTSVERZEICHNIS

1	Auftrag und Durchführung	2
1.1	Auftragserteilung	2
1.2	Auftragsdurchführung	2
1.3	Auftragsbedingungen	3
1.4	Vollständigkeitserklärung	3
2	Das Gutachten gemäß § 26 Unternehmensreorganisationsgesetz	4
2.1	Reorganisation und Reorganisationsverfahren	4
2.2	Vermutung eines Reorganisationsbedarfes	4
2.3	Eigenmittelquote und fiktive Schuldentilgungsdauer	5
2.3.1	Ermittlung dieser Kennzahlen gemäß URG	5
2.3.2	Aussagekraft dieser Kennzahlen	6
2.4	Haftung der vertretungsbefugten Organe	7
2.5	Haftungsbefreiung durch ein Gutachten gemäß § 26 URG	7
2.6	Eigenkapitalersatzgesetz	8
2.7	Einberufung einer Generalversammlung	8
2.8	Inhalt eines Gutachtens gemäß § 26 URG	9
3	Vermutung eines Reorganisationsbedarfes auf Basis des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022	10
3.1	Anwendbarkeit des URG auf die FFG	10
3.2	Ableitung der Kennzahlen für das Geschäftsjahr endend mit 31.12.2022	10
3.3	Die Eigenmittelquote	11
3.4	Die fiktive Schuldentilgungsdauer	12
3.5	Interpretation der Kennzahlen	12
3.6	Redepflicht des Abschlussprüfers	13
4	Beurteilung gemäß § 26 Abs 2 URG	14
4.1	Positive Fortbestehensprognose gemäß § 26 Abs 2 Z 1 URG	14
4.1.1	Wesentliche Rahmenbedingungen für die Finanzierung der Gesellschaft	14
4.1.2	Darstellung der Wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft	15
4.1.3	Sicherstellung der Liquidität der Gesellschaft	16
4.2	Feststellung einer Unternehmensgefährdung gemäß § 26 Abs 2 Z 2 URG	18
4.3	Beurteilung der Umstände, auf Grund welcher trotz Vorliegens der Kennzahlen nach § 22 Abs 1 Z 1 URG kein Reorganisationsbedarf besteht - gemäß § 26 Abs 2 Z 3 URG	19
4.4	Vorhandensein von stillen Reserven gemäß § 26 Abs 2 Z 4 URG	19
4.5	Gesellschaftsrechtliche Beschlüsse gemäß § 26 Abs 2 Z 5 URG	19
4.5.1	Gesellschaftsrechtliche Grundlagen	19
4.5.2	Beschlüsse	20

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1: Allgemeine Auftragsbedingungen für wirtschaftstreuhandberufe

An die Geschäftsführung der
Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH
Wien

Gutachten gemäß § 26 URG

1 Auftrag und Durchführung

1.1 Auftragserteilung

Seitens der Geschäftsführung der Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (im Folgenden auch kurz "FFG", "Gesellschaft" oder "Unternehmen" genannt) wurden wir beauftragt, ein Gutachten gemäß § 26 Unternehmensreorganisationsgesetz (URG) zu erstellen.

Da unser Gutachten ausschließlich im Auftrag und im Interesse des Auftraggebers erstellt wird, bildet es keine Grundlage für ein allfälliges Vertrauen dritter Personen auf seinen Inhalt. Ansprüche dritter Personen können daher daraus nicht abgeleitet werden. Dementsprechend darf dieses Gutachten weder gänzlich noch auszugsweise - sofern keine gesetzliche Grundlage vorliegt- ohne unser ausdrückliches Einverständnis an Dritte weitergegeben werden.

1.2 Auftragsdurchführung

Das vorliegende Gutachten wurde unter der Leitung der unterzeichnenden Wirtschaftsprüfer:in von Mitarbeiter:innen unserer Gesellschaft erstellt.

Bei der Erstellung des Gutachtens wurden von uns all jene Kenntnisse, Informationen und Daten berücksichtigt, die wir aufgrund unserer Anfragen und Erhebungen erhielten. Insbesondere standen uns folgende Unterlagen zur Verfügung:

- ▶ Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022
- ▶ Budget 2023
- ▶ Liquiditätsplanung für das Jahr 2023
- ▶ Finanzierungsvereinbarung BMK 2022 - 2023
- ▶ Finanzierungsvereinbarung BMDW 2022 - 2023
- ▶ Vereinbarung Haftungsübernahme des Bundes
- ▶ Darlehensvertrag ERP-Fonds
- ▶ Finanzierungsübereinkommen mit dem Land OÖ
- ▶ Stellungnahme der Finanzprokuratur vom 2.2.2021
- ▶ Darlehensreport Basisprogramme

Die von uns benötigten Aufklärungen und Nachweise wurden von der Geschäftsführung der Gesellschaft bzw. von Mitarbeitern der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH erteilt.

1.3 Auftragsbedingungen

Wir erstellen dieses Gutachten auf Grundlage des mit Ihnen geschlossenen Auftrags, dem auch mit Wirkung gegenüber Dritten die diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB) zugrunde liegen. Unsere Haftung ist auch im Verhältnis zu Dritten entsprechend Artikel 7 der beiliegenden AAB begrenzt.

1.4 Vollständigkeitserklärung

Die Geschäftsführung der Gesellschaft hat uns in einer schriftlichen Vollständigkeitserklärung bestätigt, dass den Gutachtern sämtliche Aufklärungen und Nachweise, die im Zusammenhang mit der Erstellung eines Gutachtens gemäß § 26 URG angefordert wurden bzw. die für die Einschätzung eines Reorganisationsbedarfes der Gesellschaft, insbesondere für die Beurteilung des Unternehmensfortbestandes, die Feststellung einer Bestandsgefährdung, des Vorhandenseins allfälliger stiller Reserven sowie hinsichtlich bereits getroffener Reorganisationsmaßnahmen erforderlich sind, vollständig und wahrheitsgemäß durch die Geschäftsführung der Gesellschaft bzw. von dieser namhaft gemachten Mitarbeiter:innen offen gelegt wurden.

2 Das Gutachten gemäß § 26 Unternehmensreorganisationsgesetz

2.1 Reorganisation und Reorganisationsverfahren

Unter dem Begriff der Reorganisation wird gemäß § 1 Abs 2 URG "eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen durchgeführte Maßnahme zur Verbesserung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines im Bestand gefährdeten Unternehmens" verstanden, "die dessen nachhaltige Weiterführung ermöglicht".

Laut § 1 Abs 1 URG "kann der Unternehmer, sofern er nicht insolvent ist, die Einleitung eines Reorganisationsverfahrens beantragen."

Gemäß § 3 URG ist "für das Reorganisationsverfahren der Gerichtshof erster Instanz zuständig, in dessen Sprengel das Unternehmen betrieben wird, für den Bereich des Landesgerichtes für Zivilrechtsachen Wien das Handelsgericht Wien". An dieses kann der Unternehmer gemäß den im § 4 URG geregelten Formvorschriften einen "Antrag auf Einleitung eines Reorganisationsverfahrens" stellen.

2.2 Vermutung eines Reorganisationsbedarfes

Gemäß § 22 Abs 1 Z 1 URG besteht die Vermutung eines Reorganisationsbedarfes, wenn die Eigenmittelquote weniger als 8 % und die fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre beträgt.

Die erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage (EB zur RV) zum URG führen dazu aus: "Die Unter- bzw. Überschreitung der Kennzahlenwerte stellt für das Unternehmen ein Warnsignal dar und soll die Geschäftsführung veranlassen, mit Hilfe sachkundiger Beratung einen möglichen Reorganisationsbedarf festzustellen. Eine ausdrückliche Verpflichtung wird nicht vorgesehen."

2.3 Eigenmittelquote und fiktive Schuldentilgungsdauer

2.3.1 Ermittlung dieser Kennzahlen gemäß URG

Die Eigenmittelquote ist in § 23 URG definiert als jener Prozentsatz, der sich aus dem Verhältnis zwischen Eigenkapital (§ 224 Abs 3 A UGB) einerseits sowie den Posten des Gesamtkapitals (§ 224 Abs 3 UGB), vermindert um die nach § 225 Abs 6 UGB von den Vorräten absetzbaren Anzahlungen andererseits, ergibt.

Zur Errechnung der fiktiven Schuldentilgungsdauer sind laut § 24 Abs 1 URG die in der Bilanz ausgewiesenen Rückstellungen (§ 224 Abs 3 B UGB) und Verbindlichkeiten (§ 224 Abs 3 C UGB), vermindert um die im Unternehmen verfügbaren Aktiva nach § 224 Abs 2 B III Z 2 und B IV UGB, also den sonstigen Wertpapieren und Anteilen, Kassenbestand, Schecks und Guthaben bei Kreditinstituten und die von den Vorräten absetzbaren Anzahlungen (die sich aus den vorhin erwähnten Bilanzposten ergebende Differenz soll die Effektivverschuldung darstellen), durch den Mittelüberschuss zu dividieren.

Gemäß § 24 Abs 2 URG ist dieser Mittelüberschuss wie folgt zu ermitteln: Es sind vom Jahresüberschuss/-fehlbetrag

1. die Abschreibungen auf das Anlagevermögen und Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen hinzuzuzählen und die Zuschreibungen zum Anlagevermögen und Gewinne aus dem Abgang von Anlagevermögen abzuziehen und
2. die Veränderung der langfristigen Rückstellungen zu berücksichtigen. (Das sind gemäß EB zur RV jene mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr. Dazu sind zumindest Teile der Abfertigungs-, Pensions- und Jubiläumsgeldrückstellungen zu zählen).

Den EB zur RV folgend handelt es sich bei diesem Mittelüberschuss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit um eine Art Cash Flow Konzeption, welche sich an die von der Österreichischen Vereinigung der Finanzanalysten (ÖVFA) erarbeiteten Berechnungsmethode anlehnt, um eine Konformität mit dem internationalen Standard herzustellen.

2.3.2 Aussagekraft dieser Kennzahlen

Gemäß den EB zur RV zeichnen sich diese Kennzahlen vor allem durch eine einfache Berechnung, leichte Nachvollziehbarkeit sowie Möglichkeit der rückwirkenden Überprüfung aus und lassen sich ohne nennenswerten zusätzlichen Aufwand aus dem unternehmensrechtlichen Rechenwerk berechnen. Ihre Ermittlung erfolgt daher streng formal, mittels deckungsgleicher Übernahme der im URG genannten Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung.

Bei der Ermittlung der Eigenkapitalquote bzw. der Effektivverschuldung werden daher außer den erwähnten Wahlrechten grundsätzlich keine weiteren Varianten zugelassen. So sind sämtliche, die Eigenkapitalquote beeinflussenden Bewertungswahlrechte unverändert für die Kennzahlenberechnung zu übernehmen. Diese Eigenmittelquote kann sich daher, je nach der Anwendung gesetzlich zulässiger Bewertungsmethoden, wesentlich unterscheiden. Auch die alternative Finanzierung von Anlagen durch Kredite oder Leasing, oder jener der Forderungen mittels Factoring hat Auswirkungen auf die Eigenmittelquote. Weiters ist der Tatbestand einer Vermutung eines Reorganisationsbedarfes rein statisch konzipiert. Sie nimmt auf die dynamische Entwicklung eines Unternehmens, also Verbesserung oder Verschlechterung, nicht Rücksicht.

Hinsichtlich des gesetzlich definierten Mittelüberschusses ist festzuhalten, dass eine solche Cash Flow Größe dem Unternehmen in dieser Form nie zur Verfügung steht. Bei ihr werden weder die Veränderung des Nettoumlaufvermögens (zB Abbaumöglichkeiten bei den Aktiva) berücksichtigt, noch Transaktionen auf der Finanzierungsseite, wie offene Kreditrahmen oder zu leistende Darlehenstilgungen. Weiters sind erforderliche Investitionen nicht beinhaltet, für welche bei Innenfinanzierung ebenfalls Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen, nicht nur für die Schuldentilgung.

Alle diese, den Zahlungsmittelfluss beeinflussenden, Faktoren werden in internationalen Cash Flow Berechnungen berücksichtigt, beispielsweise im International Accounting Standard 7 oder auch in der AFRAC-Stellungnahme 36 zur Geldflussrechnung im UGB.

Allerdings ist die gesetzliche Vermutung des Vorliegens eines Reorganisationsbedarfes bei Nichterreichen der beiden vom Gesetz vorgegebenen Kennzahlenwerte von den beschriebenen Tatsachen abhängig. Ein Spielraum für die wirtschaftliche Betrachtungsweise wird erst im Gutachten zur Verneinung des Reorganisationsbedarfes gemäß § 26 URG geschaffen.

2.4 Haftung der vertretungsbefugten Organe

Die oben beschriebene gesetzliche Vermutung des Vorliegens eines Reorganisationsbedarfes ist im Rahmen eines Haftungstatbestandes konzipiert: "Wird über das Vermögen einer prüfungspflichtigen juristischen Person, die ein Unternehmen betreibt, ein Insolvenzverfahren eröffnet, so haften gemäß § 22 Abs 1 Z 1 URG die Mitglieder des vertretungsbefugten Organs gegenüber der juristischen Person zur ungeteilten Hand, jedoch je Person nur bis zu EUR 100.000,00, für die durch die Insolvenzmasse nicht gedeckten Verbindlichkeiten, wenn sie innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens

1. einen Bericht des Abschlussprüfers erhalten haben, wonach die Eigenmittelquote (§ 23) weniger als 8% und die fiktive Schuldentilgungsdauer (§ 24) mehr als 15 Jahre beträgt (Vermutung des Reorganisationsbedarfes), und nicht unverzüglich ein Reorganisationsverfahren beantragt oder nicht gehörig fortgesetzt haben oder
2. einen Jahresabschluss nicht oder nicht rechtzeitig aufgestellt oder nicht unverzüglich den Abschlussprüfer mit dessen Prüfung beauftragt haben".

Damit soll gemäß EB zur RV ein Tätigwerden der Organe juristischer Personen bewirkt werden.

2.5 Haftungsbefreiung durch ein Gutachten gemäß § 26 URG

Die Haftung tritt gemäß § 26 Abs 1 URG nicht ein, wenn die Mitglieder des vertretungsbefugten Organs unverzüglich nach Erhalt des Berichtes des Abschlussprüfers über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfes (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) ein Gutachten eines Wirtschaftstreuhänders, der zur Prüfung des Jahresabschlusses der juristischen Person befugt ist, eingeholt haben und dieses einen Reorganisationsbedarf verneint hat.

2.6 Eigenkapitalersatzgesetz

Für seit 1. Jänner 2004 effektuierte Sachverhalte gilt das Eigenkapitalersatz-Gesetz (EKEG). Demgemäß muss ein Gesellschafter, welcher der Gesellschaft in der Krise [eine Gesellschaft befindet sich u.a. gemäß § 2 (1) Z3 EKEG in der Krise, wenn die Eigenmittelquote (§ 23 URG) der Gesellschaft weniger als 8% und die fiktive Schuldentilgungsdauer (§ 24 URG) mehr als 15 Jahre betragen, es sei denn, die Gesellschaft bedarf nicht der Reorganisation] Kredit gewährt, unter bestimmten Voraussetzungen damit rechnen, dass er so behandelt wird, als hätte er Eigenkapital zugeführt.

Dies hat u. a. zur Folge, dass der Gesellschafter gegenüber dritten Gläubigern im Rang zurück tritt und erst nach vollständiger Zahlung aller anderen Forderungen befriedigt wird.

In § 14 EKEG ist eine Rückzahlungssperre vorgesehen, welche vorsieht, dass der Gesellschafter einen Eigenkapital ersetzenden Kredit samt den darauf entfallenden Zinsen nicht zurückfordern kann, solange die Gesellschaft nicht saniert ist und, wenn das Insolvenzverfahren nach einem bestätigten Sanierungsplan aufgehoben ist, soweit der Rückzahlungsanspruch die Sanierungsplanquote übersteigt; die Gesellschaft ist nicht saniert, solange sie zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder Reorganisationsbedarf besteht oder einer dieser Umstände durch Rückzahlung des Eigenkapital ersetzenden Kredits eintreten würde.

2.7 Einberufung einer Generalversammlung

Bei einer Verletzung der URG-Kennzahlen ist gemäß § 36 GmbHG eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Aus den Gesetzesmaterialien des Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 2013 geht hervor, dass diese Verpflichtung auch unterjährig - und nicht nur nach Vorliegen des Jahresabschlusses - besteht. Bezüglich einer möglichen Erleichterung verweisen wir auf die Stellungnahme der Finanzprokuratur vom 2. Februar 2021.

2.8 Inhalt eines Gutachtens gemäß § 26 URG

§ 26 Abs 2 URG bestimmt den Mindestinhalt eines Gutachtens, welches einen Reorganisationsbedarf verneint: "Das Gutachten des Wirtschaftstreuhanders hat insbesondere darauf einzugehen,

1. ob die Fortbestandsprognose positiv ist,
2. ob der Bestand des Unternehmens gefährdet ist,
3. auf Grund welcher Umstände trotz Vorliegens der Kennzahlen nach § 22 Abs 1 Z 1 URG kein Reorganisationsbedarf besteht,
4. ob stille Reserven vorhanden sind und
5. ob gesellschaftsrechtliche Beschlüsse, wie über eine Kapitalerhöhung, gefasst worden sind oder ein Verlustabdeckungsvertrag abgeschlossen worden ist."

Werden die fünf Punkte nicht vollständig behandelt, so ist davon auszugehen, dass es sich nicht um ein die Haftung ausschließendes Gutachten handelt. Das Eingehen auf weitere für das Unternehmen wesentliche Umstände wird durch die Formulierung "insbesondere" nicht untersagt, sondern eher geboten.

3 Vermutung eines Reorganisationsbedarfes auf Basis des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022

3.1 Anwendbarkeit des URG auf die FFG

Auch wenn die Haftungsbestimmungen des Unternehmensreorganisationsgesetzes (URG) nur für prüfungspflichtige juristische Personen (Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaften, kapitalistische Personengesellschaften) gelten, ist das URG grundsätzlich auf alle Unternehmen anwendbar.

Explizit ausgenommen sind nach § 2 URG jedoch Kreditinstitute, Pensionskassen, Versicherungsunternehmen, Wertpapierunternehmen und Finanzinstitute wie insbesondere Leasinggesellschaften.

Obwohl die FFG in Teilbereichen auch Tätigkeiten ausübt, die einem Kreditinstitut ähnlich sind (Gewährung von Darlehen), gilt die FFG nicht als Kreditinstitut im Sinne des Bankwesengesetzes. Auch das Bundesgesetz zur Errichtung der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mit beschränkter Haftung (Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz - FFG-G) sieht diesbezüglich keine Ausnahme vor. Somit fällt die FFG in den Anwendungsbereich des URG.

3.2 Ableitung der Kennzahlen für das Geschäftsjahr endend mit 31.12.2022

Einleitend ist anzumerken, dass die Berechnung der URG-Kennzahlen in den §§ 23 und 24 URG hinsichtlich der einzubeziehenden Positionen genau und abschließend definiert wird. Auf Sonderposten, die gemäß § 223 Abs 4 UGB in Erweiterung des gesetzlichen Gliederungsschemas für Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung gebildet werden dürfen, nehmen die Berechnungsformeln für die URG-Kennzahlen grundsätzlich keine Rücksicht.

Aufgrund der abschließenden Definition der in die Berechnung einzubeziehenden Positionen ist die Ableitung der Kennzahlen keiner wirtschaftlichen Betrachtung zugänglich. Das bedeutet, dass eigenkapitalähnliche Positionen wie beispielsweise erhaltene Zuschüsse mangels Bilanzierung als Eigenkapital im Jahresabschluss nicht in die Berechnung der Eigenmittelquote einbezogen werden können, gleichzeitig aber auch keine Kürzung der Bilanzsumme der Passivseite (Gesamtkapital) vorzunehmen ist. Lediglich in Bezug auf die in einem eigenen Sonderposten auf der Passivseite ausgewiesenen Investitionskostenzuschüsse zum Anlagevermögen wird die Ansicht vertreten, dass diesbezüglich eine Saldierung mit den bezuschussten Anlagen und damit eine Verkürzung der Bilanzsumme zu erfolgen hat. Derartige Investitionskostenzuschüsse liegen jedoch im Geschäftsjahr nicht vor.

3.3 Die Eigenmittelquote

<u>Berechnung nach § 23 URG in TEUR</u>	<u>31.12.2022</u>
Summe Eigenkapital (§ 224 (3) A UGB)	18.742
Gesamtaktiva (§ 224 (2) UGB)	555.504
- Anzahlungen nach § 225 (6) UGB	0,00
= bereinigtes Vermögen	555.504
Eigenmittelquote:	
Summe Eigenkapital / bereinigtes Vermögen	3,4%

3.4 Die fiktive Schuldentilgungsdauer

<u>Berechnung gemäß § 24 URG in TEUR</u>	<u>31.12.2022</u>
Jahresüberschuss	+304
+ Abschreibungen auf das Anlagevermögen und Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	+1.495
<u>+/- Veränderung der langfristigen Rückstellungen</u>	<u>+14</u>
= Mittelüberschuss	1.813
Sonderposten Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln	136.414
Rückstellungen (§ 224 (3) B UGB)	242.488
+ Verbindlichkeiten (§ 224 (3) C UGB)	136.332
- Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten (§ 224 (2) B IV UGB)	-120.097
<u>- Sonstige Wertpapiere und Anteile (§ 224 (2) B III Z 2 UGB)</u>	<u>0,00</u>
= Effektivverschuldung	395.137

Fiktive Schuldentilgungsdauer:

Effektivverschuldung / Mittelüberschuss **218 Jahre**

Quellenangabe: Die Berechnungen wurden von der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH übermittelt und entsprechen den im Lagebericht per 31.12.2022 angeführten Kennzahlen.

Die Eigenmittelquote liegt demzufolge im Jahresabschluss zum 31.12.2022 bei 3,4% und damit unter der Grenze von 8%. Die fiktive Schuldentilgungsdauer beträgt 218 Jahre und überschreitet damit ebenfalls den Grenzwert von 15 Jahren.

3.5 Interpretation der Kennzahlen

Die Kennzahlen zeigen, dass die Eigenmittelquote bei der FFG strukturell unter 8% liegt. Die nach der gesetzlichen Berechnungsformel des URG abgeleitete Eigenmittelquote führt wirtschaftlich betrachtet aber zu einem unvollständigen vor allem aber auch unzutreffenden Bild der Eigenkapitalsituation der FFG.

Die geringe Eigenmittelquote von rund 3,4 Prozent ergibt sich alleine aus dem Umstand, dass die FFG durch die erhaltenen Zuschüsse eine sehr hohe Bilanzsumme aufweist.

Bei der zweiten Kennzahl, der fiktiven Schuldentilgungsdauer, wird vereinfachend dargestellt, eine Relation zwischen der Finanznettoverschuldung der Gesellschaft und dem Cashflow aus der operativen Tätigkeit (bei Vernachlässigung von Veränderungen im Working Capital) ermittelt. Die fiktive Schuldentilgungsdauer soll daher jenen Zeitraum zeigen, in welchem aus der operativen Ertragskraft der Gesellschaft eine vollständige Rückführung der Nettofinanzverbindlichkeiten möglich ist.

Im Falle der FFG zeigt sich, dass die Gesellschaft auf die Erzielung eines weitgehend ausgeglichenen Ergebnisses in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgerichtet ist. Da Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens insgesamt betragsmäßig von untergeordneter Bedeutung sind und auch die Veränderungen der langfristigen Rückstellungen in der Regel keine große Rolle spielen, ergibt sich ein leicht positiver Mittelüberschuss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit.

Da der Sonderposten Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln in Höhe von TEUR 136.414 zum Fremdkapital hinzugezählt werden, ergibt sich in Verbindung mit dem gering positiven Mittelüberschuss ein fiktive Schuldentilgungsdauer von deutlich über 15 Jahren.

Bei diesem Sonderposten handelt es sich um bereits eingelangte Zahlungen der Mittelgeber, welchen noch keine einzelvertraglichen Verpflichtungen gegenüber konkreten Fördernehmern gegenüberstehen.

3.6 Redepflicht des Abschlussprüfers

Laut vorläufiger Saldenliste per 31.07.2022 wies die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH eine Eigenmittelquote von unter 8% und eine fiktive Schuldentilgungsdauer von mehr als 15 Jahren im Sinne des § 24 URG aus. Darüber hinaus wies die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH auch per 31.12.2022 eine Eigenmittelquote von unter 8% und eine fiktive Schuldentilgungsdauer von mehr als 15 Jahren im Sinne des § 24 URG aus. Wir verweisen auf Abschnitt 3.3 und 3.4 des vorliegenden Gutachtens.

In Entsprechung der Berichtspflicht gemäß § 273 Abs 3 UGB, hat der Abschlussprüfer dem gesetzlichen Vertreter, sowie die Gesellschafter mit Schreiben vom 22. November 2022 über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfes gemäß § 22 Abs 1 Z 1 URG informiert. Damit ist dieser der Redepflicht des Jahresabschlussprüfers durch das URG nachgekommen.

4 Beurteilung gemäß § 26 Abs 2 URG

Nachfolgend werden die Sachverhalte, welche laut § 26 Abs 2 URG Pflichtbestandteile eines Gutachtens gemäß § 26 Abs 1 URG darstellen, einer kritischen Würdigung unterzogen.

4.1 Positive Fortbestehensprognose gemäß § 26 Abs 2 Z 1 URG

4.1.1 Wesentliche Rahmenbedingungen für die Finanzierung der Gesellschaft

Aufgabe der Gesellschaft ist die Förderung von Forschung, Technologie, Entwicklung, Innovation und Digitalisierung (FTEI+D) zum Nutzen Österreichs. (§ 3 FFG-G).

Für die Finanzierung der FFG wichtige Bestimmungen finden sich insbesondere im FFG-G in den §§ 5 („Finanzierung“), 8 („Programme und Unternehmenskonzept“) und 11 („Haftungsbestimmungen“), in § 12 Forschungs- und Technologieförderungsgesetz sowie in § 4 des Forschungsfinanzierungsgesetzes (FoFinaG).

Diese lassen sich im Kern wie folgt zusammenfassen:

- zur Umsetzung von operationellen Maßnahmen leistet der Bund aufgrund einer Finanzierungsvereinbarung gemäß §§ 5 ff des Forschungsfinanzierungsgesetzes (FoFinaG) entsprechende Zuwendungen. Auf Basis dieser gesetzlichen Grundlage wurden Finanzierungsvereinbarungen mit den Ministerien BMK, BMAW bezüglich der UG 33 und UG 34 abgeschlossen.

- zur Umsetzung aller operationellen Maßnahmen vor Inkrafttreten des FoFinaG und für nicht vom FoFinaG umfasste operationelle Maßnahmen wurde bereits 2007 ein Rahmenvertrag mit dem BMK und BMAW abgeschlossen. Dadurch können durch Ausführungsverträge die operationellen Maßnahmen beauftragt werden. Mittels Assoziierungsverträgen wurden andere Bundesministerien wie zB das BML und das BMF assoziiert und werden bez. ihrer operationellen Maßnahmen wie die Eigentümerministerien behandelt.

- zur Deckung der administrativen Aufwendungen werden der FFG seitens des Bundes ebenfalls entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt; Für die maximal abzugelbenden administrativen Aufwendungen sind gemäß § 7 FoFinaG nähere Bestimmungen u.a. in den Finanzierungsvereinbarungen zu treffen. In den vorliegenden Finanzierungsvereinbarungen mit einer Laufzeit bis Ende 2023 ist hierfür jeweils ein eigenes Auszahlungsbudget vorgesehen.

- Gemäß § 5 FFG-Gesetz hat die Republik Österreich der FFG auch Geldmittel zuzuwenden, die zur Deckung der administrativen Aufwendungen, die der FFG in Erfüllung ihres Arbeitsprogramms entstehen, erforderlich sind.

- Gemäß § 5 FFG-Gesetz hat die Republik Österreich der FFG auch Geldmittel zuzuwenden, die zur Deckung der administrativen Aufwendungen, die ihr in Erfüllung von Aufgaben außerhalb der Z 1 (Umsetzung der operationellen Maßnahmen) entstehen

-- der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, den Bund vertraglich zu verpflichten, die FFG schadlos zu halten, wenn diese aus der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Förderung von Forschungsprojekten durch die Übernahme von Haftungen Zahlungen zu leisten hat und diese Mittel nicht durch zu bildende Haftungsrücklagen gedeckt sind.

Auf Grundlage der Ermächtigung in § 11 FFGG hat der Bund mit der FFG eine Vereinbarung zur Haftungsübernahme des Bundes geschlossen. In Artikel II Abs. 1 verpflichtet sich der Bund unter Ausschluss jeglicher Schadloshaltungsverpflichtung für bereits begründete Eigenobligationen die FFG für den Fall schadlos zu halten, dass die nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikel VI dieser Vereinbarung für Haftungen gebildete Rücklage in Höhe von 5% des ausstehenden Obligos für Haftungszahlungen nicht ausreicht.

Die gesetzlichen Bestimmungen laufen im Prinzip darauf hinaus, dass - vereinfachend dargestellt - die Tätigkeit der FFG durchgängig durch öffentliche Mittel finanziert wird und auch die eigenen Kosten der FFG (administrativer Aufwand) entsprechend durch Zuschüsse der öffentlichen Hand abgedeckt werden. Hinsichtlich der an Unternehmen gewährten Kredite gilt, dass die ursprüngliche Finanzierung der zu vergebenden Mittel durch die öffentliche Hand erfolgt ist und die von den Darlehensnehmern rückgeführten Mittel wieder zur Vergabe neuer Kredite gedacht sind. Eine Rückzahlung seitens der FFG an die seinerzeitigen Zuschussgeber ist bei aufrechter Geschäftstätigkeit nicht vorgesehen.

Zusammenfassend ist die Gesellschaft auf ein ausgeglichenes Ergebnis ausgerichtet. Dies geht auch deutlich aus den Detailregelungen in den Finanzierungsvereinbarungen zum Mittelabruf hervor. Die Anforderung von Mitteln hat demnach bedarfsorientiert zu erfolgen.-

4.1.2 Darstellung der Wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft

Die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (im Folgenden auch als „die Gesellschaft“ oder „FFG“ bezeichnet) wurde im Jahr 2004 in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichtet. Aufgrund ihrer spezifischen Tätigkeit und ihres gesetzlichen Förderauftrags unterscheidet sich die FFG maßgeblich von anderen auf Gewinnerzielung ausgerichteten Gesellschaften des privaten Rechts.

Diese Besonderheiten spiegeln sich auch in der Bilanzstruktur der FFG wider. Im Sinne der Darstellung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wurde das gesetzliche Gliederungsschema von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung erweitert und es wird folglich ein entsprechender Sonderposten, der der Geschäftstätigkeit der FFG Rechnung trägt, im Jahresabschluss ausgewiesen.

Bei diesem Sonderposten handelt es sich um bereits eingelangte Zahlungen der Mittelgeber, welchen noch keine einzelvertraglichen Verpflichtungen gegenüber konkreten Fördernehmern gegenüberstehen.

Die Kennzahlenberechnung des Unternehmensreorganisationsgesetzes (URG) nimmt auf diese Spezifika jedoch keine Rücksicht. Dieser Umstand führt dazu, dass es seitens der FFG zu einer Verletzung der Kennzahlen und damit zur Vermutung eines Reorganisationsbedarfs kommen kann, ohne dass dieser in wirtschaftlicher Betrachtungsweise tatsächlich gegeben ist.

Wie bereits oben erwähnt ist die Gesellschaft auf ein ausgeglichenes Ergebnis ausgerichtet. In den Jahresabschlüssen der Geschäftsjahre 2021 und 2022 ist jeweils ein Jahresergebnis von EUR 0,00 ausgewiesen.

4.1.3 Sicherstellung der Liquidität der Gesellschaft

Primärprognose:

Die Liquiditätsplanung für 2023 auf Monatsebene wurde von der Gesellschaft zur Verfügung gestellt. Die vorgelegte Liquiditätsvorschau für 2023 wurde durchgesehen und stichprobenweise Einsicht in die zugrundeliegenden Basisdaten (insbesondere Auszahlungsplanung, Basisdatei für die Mittelanforderung) genommen. Es wird auf Monatsebene mit einem positiven Bestand an liquiden Mitteln sowohl im Bereich Treuhand als auch im Bereich Eigenmittel geplant.

Entsprechend der im Rahmenvertrag und in den Finanzierungsvereinbarungen verankerten Bedarfsorientierung ist Ausgangspunkt für die Liquiditätsplanung die Auszahlungsplanung. Die Gesellschaft wendet demnach eine direkte Cashflow-Ermittlung an. Die Einzahlungen der Mittelgeber werden auf Basis der jeweiligen Rechtsgrundlagen geplant (insb. Finanzierungsvereinbarungen). Die Planung der von den Ministerien zur Verfügung gestellten Mittel kann aufgrund der in den Finanzierungsvereinbarungen verankerten Bedarfsorientierung flexibel an die aktuell benötigten Bedarfe monatlich angepasst werden.

Dies ist bei den geplanten Rückflüssen aus den Darlehensforderungen nicht möglich. Die Einzahlungen werden auf Basis von Erfahrungswerten zu den festgelegten quartalsweisen Einziehungsterminen in der Planung berücksichtigt. Die Rückflüsse bewegen sich erfahrungsgemäß

bei jährlich MEUR 80 bis MEUR 100. In der Planung werden die Rückflüsse aus Darlehen inklusive der Zinsen konservativ mit MEUR 83 berücksichtigt.

Die Haftungen werden in der Planung nicht berücksichtigt, da diese aufgrund von Erfahrungswerten minimal sind und darüber hinaus noch durch die Rückhaftung des Bundes gedeckt sind.

Sekundärprognose:

Zur Umsetzung von operationellen Maßnahmen leistet der Bund aufgrund einer Finanzierungsvereinbarung gemäß §§ 5 ff des Forschungsfinanzierungsgesetzes (FoFinaG) entsprechende Zuwendungen. Auf Basis dieser gesetzlichen Grundlage wurden Finanzierungsvereinbarungen mit den Ministerien BMK und BMAW abgeschlossen. Diese umfassen eine Laufzeit bis Ende 2023. Gemäß § 5 FoFinaG sind Nachfolgevereinbarungen jeweils für die Dauer von drei Kalenderjahren abzuschließen. Bei nicht zeitgerechtem Abschluss einer neuen Finanzierungsvereinbarung gelten die Bestimmungen für das letzte Jahr der aktuellen Finanzierungsperiode bis zum Beschluss der neuen Finanzierungsvereinbarung weiter, höchstens jedoch für sechs Monate.

Zum jetzigen Zeitpunkt liegt noch keine finale Fassung der Finanzierungsvereinbarungen 2024 - 2026 vor. Der Ministerrat verabschiedete jedoch bereits im Dezember 2022 den FTI-Pakt, welcher gemäß § 2 FoFinaG die strategischen Schwerpunkte der Finanzierungsvereinbarungen festlegt. Er sieht insgesamt eine Steigerung von 31 Prozent gegenüber der Vorperiode für die zentralen Förderagenturen und Forschungseinrichtungen vor. Für die FFG sind auskunftsgemäß im FTI-Pakt zusätzliche budgetäre Mittel vorgesehen.

Organisatorische Maßnahmen:

Für die laufende Aufrechterhaltung der Liquidität hat die Gesellschaft einen Überwachungs- und Steuerungsprozess implementiert, der unter anderem folgende Maßnahmen vorsieht:

Ausgangspunkt bildet die laufende Überwachung der Bestände auf den Bankkonten sowie deren Einlagenobergrenzen laut gesellschaftsinterner Vorgaben (Limits) und deren Bonität.

Darauf aufbauend ist der Prozess der bedarfsorientierten Mittelanforderung bei den Mittelgebern entscheidend für die Aufrechterhaltung der Liquidität. Die Mittelanforderung erfolgt für alle Auszahlungen der Projekte, die im nächsten Quartal auf Basis von Erfahrungswerten zu leisten sein werden unter Berücksichtigung der aktuell vorhandenen Liquidität.

Dem Unsicherheitsfaktor der Darlehensrückflüsse aufgrund Verschlechterung der Bonität der Fördernehmer kann durch die Reduktion von Neuzusagen kurzfristig Rechnung getragen werden. Daher ist ein weiterer wichtiger Prozessschritt die regelmäßige Überwachung der Werthaltigkeit von Krediten an die Fördernehmer. Die Erkenntnisse daraus werden für die Erteilung von Neuzusagen herangezogen. Es finden jährlich in den Basisprogrammen in etwa 12 Beirats-sitzungen statt (2-4 pro Quartal), in welchen über die Förderzusagen entschieden wird. Der negative Liquiditätseffekt der Darlehensausfälle kann somit kurzfristig durch reduzierte Auszahlungen für die Neuzusagen kompensiert werden.

Darüber hinaus bilden die Erkenntnisse die Grundlage für die Bewertung der Darlehensforderungen im Jahresabschluss.

Zwischenconclusio:

Auf Grund der oben angeführten Umstände gehen wir derzeit davon aus, dass die Fortbestehensprognose positiv beurteilt werden kann. Für den Zeitraum über 2023 hinausgehend gilt diese Aussage vorbehaltlich des Abschlusses der Finanzierungsvereinbarungen.

4.2 Feststellung einer Unternehmensgefährdung gemäß § 26 Abs 2 Z 2 URG

Eine positive Fortbestehensprognose setzt nach der ständigen Rechtsprechung des OGH voraus, dass nach sorgfältiger Analyse der Verlustursachen und der Zukunftssicherheiten der Fortbestand des Unternehmens mit überwiegender (mehr als 50%iger) Wahrscheinlichkeit gesichert ist. Eine essenzielle Voraussetzung für den Fortbestand des Unternehmens ist die Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit während des gesamten Beobachtungszeitraums.

Zwischenconclusio:

Auf Grund der oben angeführten Umstände gehen wir derzeit davon aus, dass der Bestand des Unternehmens derzeit als nicht gefährdet zu beurteilen ist.

Eine Analyse der Verlustursachen war im gegenständlichen Fall nicht erforderlich, da in den vergangenen Jahren keine Verluste erzielt wurden. Darüber hinaus ist durch die Finanzierungsvereinbarungen eine Finanzierung der Gesellschaft langfristig sichergestellt, sofern sie sich im gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Rahmen bewegt sowie die Einhaltung der durch die Finanzierungsvereinbarungen festgelegten Auflagen sicherstellt.

4.3 Beurteilung der Umstände, auf Grund welcher trotz Vorliegens der Kennzahlen nach § 22 Abs 1 Z 1 URG kein Reorganisationsbedarf besteht - gemäß § 26 Abs 2 Z 3 URG

Unter Berücksichtigung der in diesem Gutachten angeführten Umstände, nämlich dass

- eine positive Fortbestehensprognose vorliegt und
- der Bestand des Unternehmens aus heutiger Sicht nicht gefährdet ist,

kommen wir zu dem Ergebnis, dass unter den gegebenen Umständen aus heutiger Sicht ein Reorganisationsbedarf verneint werden kann.

Die Gesellschaft ist auf Basis der gesetzlichen Grundlagen sowie der abgeschlossenen Finanzierungsvereinbarungen und der organisatorischen Maßnahmen zur Liquiditätsüberwachung und -steuerung in der Lage die ihr übertragenen Geschäftsbereiche so abzuwickeln, dass sie jederzeit ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen kann.

4.4 Vorhandensein von stillen Reserven gemäß § 26 Abs 2 Z 4 URG

Gemäß den uns vorliegenden Informationen liegen keine wesentlichen stillen Reserven vor.

4.5 Gesellschaftsrechtliche Beschlüsse gemäß § 26 Abs 2 Z 5 URG

4.5.1 Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

Die Gesellschaft ist im Firmenbuch des Handelsgericht Wien unter der Nummer FN 252263a wie folgt eingetragen: Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH.

Die Gesellschaft wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 30. August 2004 gegründet. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt per 31.12.2021 EUR 14.750.000,00 und ist laut Jahresabschluss zur Gänze einbezahlt.

Die Organe der Gesellschaft setzen sich wie folgt zusammen:

- Geschäftsführung:** Fr. Dr. Henrietta Egerth-Stadlhuber (vertritt seit 04.09.2004 gemeinsam mit einem zweiten kollektiv vertretungsbefugten Geschäftsführer oder mit einem Gesamtprokuristen)
Hr. Dr. Klaus Pseiner (vertritt seit 04.09.2004 gemeinsam mit einem zweiten kollektiv vertretungsbefugten Geschäftsführer oder mit einem Gesamtprokuristen)
- Gesellschafter:** Republik Österreich (100 %)

4.5.2 Beschlüsse

Es wurde keine gesellschaftsrechtlichen Beschlüsse, wie eine Kapitalerhöhung, gefasst oder ein Verlustabdeckungsvertrag geschlossen.

Da unser Gutachten ausschließlich im Auftrag und im Interesse des Auftraggebers erstellt wird, bildet es keine Grundlage für ein allfälliges Vertrauen dritter Personen auf seinen Inhalt. Ansprüche dritter Personen können daher daraus nicht abgeleitet werden. Dementsprechend darf dieses Gutachten weder gänzlich noch auszugsweise - sofern keine gesetzliche Grundlage vorliegt- ohne unser ausdrückliches Einverständnis an Dritte weitergegeben werden.

Wien, am 15. Juni 2023

Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.

Unterschrieben 

Christoph Harreither
qualifiziert elektronisch unterfertigt

Mag. Christoph Harreither
Wirtschaftsprüfer

Unterschrieben 

Nicole Hartner
qualifiziert elektronisch unterfertigt

ppa Mag. Nicole Hartner
Wirtschaftsprüferin

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, den Auftragnehmer auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich üblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufstüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilomatergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untlunlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreibenden und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

EY | Building a better working world

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie die Nutzung von Daten und modernsten Technologien bei der Erbringung unserer Dienstleistungen.

Ob Wirtschaftsprüfung (Assurance), Steuerberatung (Tax), Strategie- und Transaktionsberatung (Strategy and Transactions) oder Unternehmensberatung (Consulting): Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

Das internationale Netzwerk von EY Law, in Österreich vertreten durch die Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH, komplettiert mit umfassender Rechtsberatung das ganzheitliche Service-Portfolio von EY.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in diesem Bericht auf alle österreichischen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

In Österreich ist EY an vier Standorten präsent.

© 2023 Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.
All Rights Reserved.

ey.com/at